

## B. STRAFRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

#### I. Fiskalgesetze des Bundes. Zollwesen.

#### Lois fiscales de la Confédération. Péages.

62. Urteil des Kassationshofes vom 3. Juli 1900  
in Sachen Zolldepartement gegen Brann.

*Unrichtige Zolldeklaration; ist zur Bestrafung wegen derselben Verschulden erforderlich? Art. 55 litt. h und Art. 22 Zollgesetz.*

A. Der Kassationsbeklagte Julius Brann in Basel hat am 29. November 1899 dem Zollamte in Basel zur Einfuhr aus Deutschland einen Wagen Christbaumschmuck im angeblichen Gewichte der Ware von 820 Kg. deklarirt, verzollbar mit 410 Fr. Die zollamtliche Kontrolle zeigte indessen ein Gewicht der Ware von 1366 Kg., mit Zollgebühr von 683 Fr., so daß 273 Fr. Zollgebühr zu wenig angegeben wurde. Die Untersuchung ergab, daß die Ware, die der Absender auf der Werrabahnstation Steinach am 23. November 1899 zum Transport nach Basel übergeben hatte, als Wagenladung von 5000 Kg. bezeichnet, und daß bei der Abfertigungsstelle unrichtiger Weise als Bruttogewicht der Ware 820 Kg. bahnamtlich festgestellt worden war. Das schweizerische Zolldepartement belegte den Kassationsbeklagten auf Grund dieses — von ihm nicht bestrittenen — Thatbestandes wegen Zollübertretung im Sinne des Art. 55 litt. h Zollgesetz mit einer Buße im zweifachen Betrage des zu wenig deklarierten

Zolles, d. h. 546 Fr., ohne Reduktion wegen Rückfälligkeit des Kassationsbeklagten; ferner forderte es von ihm den Betrag des fehlenden Zolles, mit 273 Fr., sowie den Ersatz der zur Feststellung des Thatbestandes erwachsenen Kosten, zusammen 825 Fr. 40 Cts. Der Kassationsbeklagte unterzog sich der Bußenverfügung nicht, und das eidgenössische Zolldepartement verwies deshalb den Fall dem Polizeigerichte des Kantons Baselstadt zur Beurteilung.

B. Durch Urteil vom 16. März 1900 hat dann das Polizeigericht des Kantons Baselstadt den Angeklagten und heutigen Kassationsbeklagten freigesprochen, mit der Begründung, der Angeklagte sei für seine Gewichtsangabe ausschließlich auf die bahnamtliche Wägung angewiesen gewesen, und es könne ihm die Annahme, dieselbe sei zuverlässig, nicht als strafbar angerechnet werden, so daß ihm kein Verschulden zur Last falle. Über die nachträgliche Bezahlung des zu wenig entrichteten Zollbetrages hat sich das Polizeigericht infolge dieser Freisprechung nicht ausgesprochen.

C. Gegen dieses Urteil — das einer Appellation nicht unterlag — hat nunmehr die schweizerische Bundesanwaltschaft im Auftrage des eidgenössischen Zolldepartementes rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an den eidgenössischen Kassationshof, gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze, ergriffen, mit dem Antrage: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer abschließlicher Beurteilung einem beliebigen Gerichte vom gleichen Range zu überweisen. Die Kassationsbeschwerde macht geltend, das angefochtene Urteil verlege die Art. 55 litt. h und 22 des Zollgesetzes; es handle sich bei der in Art. 55 litt. h vorgesehenen Zollübertretung um ein Formaldelikt, bei dem ein Verschulden des Übertreters nicht erforderlich sei, bei dem vielmehr der objektive Thatbestand zur Strafbarkeit genüge.

D. Der Kassationsbeklagte trägt auf Abweisung der Kassationsbeschwerde an. Sein Standpunkt läßt sich dahin zusammenfassen: Allerdings statuiere Art. 55 litt. h Zollgesetz ein Formaldelikt, aber nicht in der Weise, daß auch bei nachgewiesener Nichtschuld eine Verurteilung stattfinden könne; vielmehr werde darin nur eine Schuldpräsomtion aufgestellt, die durch Gegenbeweis ent-

kräftet werden könne; und dieser Unschuldbeweis sei nun vorliegend geleistet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Zu entscheiden ist einzig die Frage, ob Art. 55 litt. h des Zollgesetzes, wonach eine Zollübertretung begehrt: „Wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als 5% zu niedrig ist und dadurch den Zollbetrag verkürzt“ — in dem Sinne auszulegen sei, daß ein Verschulden des Täters zu dessen Strafbarkeit nicht erforderlich ist, daß also der Begriff der Übertretung rein objektiv zu fassen sei, oder aber im entgegengesetzten Sinne, daß zwar die Schuld präsumiert, gegen diese Präsumtion aber der Unschuldbeweis zugelassen werde. Diese Frage konnte nach dem alten Zollgesetz — vom 27. August 1851 — nicht zweifelhaft sein: nach Art. 51 Abs. 2 desselben konnte der Bundesrat die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen, wenn sich ergab, daß der Übertreter nicht die Absicht hatte, „eine Zollverschlagung zu begehen.“ Es hatte also der Bundesrat einzig das diskretionäre Recht, den Nachweis der mangelnden rechtswidrigen Absicht in Betracht zu ziehen (vgl. Urteil des Kassationshofes vom 22. Dezember 1893 i. S. Schwab und Müller, Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 682 ff.); Botschaft des Bundesrates, B.-B. 1851, II, S. 12; Bericht der Kommission des Nationalrates, B.-B. 1851, III, S. 52 ff.). Nach diesem Gesetze hätte sich die richterliche Überprüfung jedenfalls nicht auf die Schuldfrage erstrecken können. Das gegenwärtig geltende Zollgesetz von 1893 nun enthält jene Vorschrift bezüglich des Nachlasses durch den Bundesrat nicht mehr. Dieselbe wurde auf den Antrag des Bundesrates gestrichen. Aber aus der Begründung des Antrages (B.-B. 1892, III, S. 442) folgt, daß damit nicht das System des Gesetzes, welches Bestrafung jeder objektiven Zollübertretung fordert, abgeändert werden sollte. Der Richter soll beim Nachweis der Schuldfreiheit nicht vollständige Strafbefreiung ansprechen können; wenigstens eine Ordnungsbuße soll immer auferlegt werden müssen. Wohl aber kann der Richter dem Fehlen eines Verschuldens oder dem geringen Maße desselben bei der Strafzumessung Rechnung tragen, was durch das Fallenlassen des bisherigen gesetzlichen Strafminimums ermöglicht ist. Gegen diese

Vorschrift verstößt das vorliegende ganz freisprechende Urteil des Polizeigerichtes von Basel. Dasselbe hat auch andern Umständen des Falles zu wenig Rechnung getragen, so der Bestimmung des Art. 22 Zollgesetz, der Möglichkeit, daß der Empfänger das Mißverhältnis des angegebenen und des wirklichen Gewichtes der Ware ersehen konnte und der Unterlassung der in der Verordnung zum Zollgesetz vorgesehenen Revision des Gewichtes. Es hat es sogar unterlassen, den J. Brann zur Nachbezahlung der umgangenen Zollgebühr zu verurteilen.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Das Urteil des Polizeigerichtes des Kantons Baselstadt vom 16. März 1900 wird aufgehoben und es wird die Sache zu neuer Beurteilung dem Polizeigerichte Diestal überwiesen.

## II. Polizeigesetze des Bundes. Urheberrecht.

### Lois de police de la Confédération. Propriété littéraire et artistique.

63. Urteil des Kassationshofes vom 3. Juli 1900  
in Sachen Keller-Steffen gegen Thurgau.

*Zweck des Patenttaxengesetzes; Anwendbarkeit desselben auf Prinzipale, falls sie reisen, um Bestellungen aufzunehmen. — Unerheblichkeit der grösseren oder geringeren Anzahl der Bestellungen. — Aufnahme von Bestellungen auf Handelsartikel, oder Entgegennahme von Arbeitsaufträgen? Letztere fällt nicht unter das Patenttaxengesetz.*

Vorbemerkung. Wegen des in Erw. 2 zusammenfassend dargestellten Thatbestandes ist Keller-Steffen, Buchdrucker in Steckborn, letztinstanzlich von der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau zu einer Buße von 40 Fr., zur Nachzahlung der Patentgebühr von 100 Fr. für das II. Semester 1899 und zu sämtlichen Kosten verurteilt worden. Die-